

Die Differenzierung in der Anwendung des einen oder anderen Gesetzes kann sich nur aus der richtigen Beurteilung der Schwere des vorgenommenen Angriffes gegen das gesellschaftliche Eigentum ergeben. — In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß für die Anwendung des VE SchG auf der subjektiven Seite neben dem Vorsatz eine besondere Absicht, zum Schaden des Volkseigentums zu handeln, nicht vorausgesetzt wird. —

2. a) Es ist fehlerhaft, wenn die Gerichte bei der Anwendung anderer Strafbestimmungen nicht hervorheben, daß es sich um eine Verletzung von gesellschaftlichem Eigentum handelt und dadurch die erzieherische Bedeutung des Urteils herabsetzen.
- b) Es kann richtig sein, daß auf eine Strafe, die die Mindestdauer der Strafe nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums von einem Jahr überschreitet, auf Grund des Strafgesetzbuches oder anderer Strafbestimmungen erkannt wird. Erkennt das Gericht auf eine verhältnismäßig hohe Freiheitsstrafe, so muß es ohne Rücksicht darauf, ob es die Mindeststrafgrenzen des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums erreicht oder überschreitet, begründen, warum es das VESchG nicht anwendet.
Dabei ist es jedoch verfehlt, bei der Anwendung anderer Strafbestimmungen auf eine Strafe zu erkennen, die die im Gesetz zum Schutze des Volkseigentums angedrohten Mindeststrafen wesentlich überschreitet, wie dies in einer Entscheidung des Kreisgerichts Dresden (Land) vom 10. September 1953 — Ds 299/53 — geschehen ist. Der Angeklagte, ein Feuerwehrmann, hatte bei nächtlichen Kontroll-